

Zur Durchführung der Maßnahme „**Digitalisierung gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen**“ wird

**zwischen dem Stadtsportbund/Kreisportbund**

.....

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt –

**und dem Sportverein**

.....

- nachfolgend Weiterleitungsempfänger genannt –

folgender

### **Kooperations- und Weiterleitungsvertrag**

geschlossen:

#### **§ 1 Kooperationszweck**

Die Zuwendungsempfängerin kooperiert mit der Weiterleitungsempfängerin zum Zweck der Umsetzung der Fördermaßnahme zur Digitalisierung gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen laut Zuwendungsbescheid vom .....2023 der Bezirksregierung  
Wählen Sie ein Element aus.

Mit der Kooperation soll erreicht werden, dass der Sportverein mit zeitgemäßer digitaler und medialer Hardware und der dazugehörigen Software ausgestattet wird.

Der Weiterleitungsempfänger ist für die geförderte Maßnahme und deren Umsetzung verantwortlich und garantiert die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme.

#### **§ 2 Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe von anteiligen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Fördermaßnahme zur „Digitalisierung gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen“ durch den Zuwendungsempfänger an den Weiterleitungsempfänger auf der Grundlage des oben genannten Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Wählen Sie ein Element aus.

(2) Bestandteile dieses Vertrags sind

- Zuwendungsbescheid vom .....2023 der Bezirksregierung Wählen Sie ein Element aus.
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE)<sup>1</sup> nebst Anlagen

(3) Der Weiterleitungsempfänger bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrags, dass er vor Maßnahmebeginn eine vollständige Durchschrift des in § 2 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungsbescheides sowie der ANBest-EFRE vom Zuwendungsempfänger erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

(4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Weiterleitungsempfänger umgehend und unverzüglich über etwaige Änderungsbescheide der Bewilligungsbehörde zu dem in § 2 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungsbescheid zu informieren und diese in geeigneter Form (Ablichtung, Datei) zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.

(5) Im Fall einer Änderung des Zuwendungsbescheids wird die Regelung eines solchen Änderungsbescheids unmittelbar zum Gegenstand dieses Vertrags. Die Bindung und Pflichten der Weiterleitungsempfängerin gemäß § 5 dieses Vertrags beziehen sich auf den zuletzt bewilligten Durchführungs- und/ oder Bewilligungszeitraum.

### **§ 3 Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung**

Der Zuwendungsempfänger leitet Mittel in Höhe von ..... Euro an den Weiterleitungsempfänger weiter. Die weiterzuleitenden Mittel entsprechen einer Förderquote von 100 % in Bezug auf die förderfähigen Ausgaben des Weiterleitungsempfängers. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Anlage 4 zu Nummer 6.1 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL) Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Schule, Kultur und Sport, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 8.7.2015 (EFRE RRL).

<sup>2</sup> Vgl. 5.5 der Richtlinie über die Förderung zur „Digitalisierung gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen“

Die tatsächliche Höhe der Auszahlung richtet sich nach den Regelungen im Zuwendungsbescheid (insbesondere Ausgabenerstattungsprinzip) und den ANBest-EFRE. Auszahlungen erfolgen nur nach Vorlage der notwendigen Nachweise nach Ziffer 6.2.1 der ANBest-EFRE, insbesondere von Beleglisten über Ausgaben, der Vergabeliste sowie der zugehörigen Nachweise über die Ausgaben des Weiterleitungsempfängers. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Höhe der im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten und im Änderungs- bzw. Festsetzungsbescheid abschließend bewilligten förderfähigen Ausgaben.

#### **§ 4 Aufgaben des Weiterleitungsempfängers**

Der Weiterleitungsempfänger verpflichtet sich, die Nachweise über die getätigten Ausgaben für die beschafften Artikel gemäß der beigefügten Inventarisierungsliste sowie die eingeholten drei Vergleichsangebote bis zum 15.09.2023 an den Zuwendungsempfänger zu übersenden, damit dieser den Verwendungsnachweis bei der Bezirksregierung **Wählen Sie ein Element aus.** bis zum 30.09.2023 fristgerecht einreichen kann.

#### **§ 5 Bindung und Pflichten des Weiterleitungsempfängers**

Der Weiterleitungsempfänger verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheides durchzuführen. Der Weiterleitungsempfänger unterliegt den ANBest-EFRE in der Weise, dass verpflichtende Regelungen für den Zuwendungsempfänger für den Weiterleitungsempfänger Anwendung finden. Dies betrifft insbesondere auch für die Vergabe von Aufträgen. Unabhängig von der Höhe der weitergeleiteten Zuwendung hat der Weiterleitungsempfänger daher Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

#### **§ 6 Rückforderung**

Sofern die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Zuwendungsempfänger Rückforderungen geltend macht, ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, diese im Wege des Regresses gegenüber dem Weiterleitungsempfänger nebst Zinsen zurück zu fordern. Etwasige Rückforderungsansprüche der Bewilligungsbehörde gegenüber der Weiterleitungsempfängerin bleiben davon unberührt.

### **§ 7 Aufbewahrungspflichten und Aufbewahrungsort**

Zur Sicherstellung der Prüfung entsprechend der Regelungen in Ziffer 7.1. und 7.2 der ANBest-EFRE verpflichtet sich der Weiterleitungsempfänger alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die zur Prüfung erforderlichen Zugangsrechte für alle Berechtigten aus Ziffer 7.1 und 7.2 der ANBest-EFRE einzuräumen. Zudem verpflichtet der Zuwendungsempfänger die empfangenden Stellen (Weiterleitungsempfänger) schriftlich, die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Beleglisten und Belege, entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen beizubringen und aufzubewahren.<sup>3</sup>

Aufbewahrungsort der Unterlagen ist (Name, Straße, Ort).

### **§ 8 Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann unter Angabe wichtiger Gründen durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Weiterleitungsempfänger verpflichtet sich, dem Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum unter Beifügung sämtlicher Unterlagen, insbesondere der Originalbelege innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt, für den die Kündigung erklärt wird, vorzulegen.

### **§ 9 Vertragsänderung**

Sollten Änderungen der Fördermodalitäten mit Auswirkungen auf die Fördermaßnahme entsprechend § 2 dieses Vertrags eintreten, behält sich der Zuwendungsempfänger vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht.

---

<sup>3</sup> Vgl. 6.6 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE)

Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

### **§ 11 Schriftformerfordernis**

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 12 Vertragsausfertigung und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jede Vertragspartnerin erhält eine Ausfertigung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist (Ort).

### **§ 13 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt am in Kraft.

, den .....

, den .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Zuwendungsempfänger

(SSB/KSB )

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Weiterleitungsempfänger  
(Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB)

(Sportverein.....)